

Statuten

Golf Sagogn – Schluein AG

in

7152 Sagogn



I. FIRMA, SITZ und ZWECK

Artikel 1

Firma, Sitz

Unter der Firma

Golf Sagogn - Schluein AG

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in 7152 Sagogn gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Artikel 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Planung, den Bau und den Betrieb einer Golfanlage samt Infrastruktur wie Golfrestaurants und Golfshops und nach Fertigstellung deren Erhaltung, Erweiterung und Erneuerung sowie den Betrieb einer Golfschule. Die Gesellschaft kann die Golfanlage samt Golfrestaurants, Golfshops und Golfschule selber oder durch Dritte betreiben.

Zu diesem Zwecke kann die Gesellschaft Pacht-, Baurechts- oder Grundstückkaufverträge abschliessen und alle Rechtsgeschäfte eingehen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Zur Erreichung des Zwecks kann sich die Gesellschaft an anderen Unternehmungen beteiligen.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN, VINKULIERUNG

Artikel 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 4'745'000.00 und ist eingeteilt in 9'490 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 500.00. Es ist voll liberiert.

Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung von dem Förderverein Golfplatz Sagogn – Schluein, mit Sitz in 7151 Schluein, gemäss Vertrag vom 23. April 2007 Teil-Aktiven in Form von durch diesen vorerbrachten Leistungen im Bereich der Planung und Projektierung der Anlage im Wert von CHF 700'000.00, wofür 700 voll liberierte Namenaktien zu CHF 1'000.00 ausgegeben werden.



Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, innert 2 Jahren (gerechnet ab 16. Mai 2015) das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 1564 voll zu liberierenden Namenaktien von je Fr. 500.-- Nennwert im Maximalbetrag von Fr. 782'000.-- zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet. Die neuen Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 6 der Statuten. Der Ausgabepreis, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen sowie allfällige Sachübernahmen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Diese Aktien sind zur Plazierung bei bisherigen und neuen Aktionären vorgesehen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen im Falle der Verwendung von Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder im Falle einer Aktienplazierung für die Finanzierung derartiger Transaktionen bzw. zur Gewinnung von neuen Mitgliedern des Golfclubs Sagogn – Schluein. Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.

Artikel 4

Aktien, Zertifikate

Die Gesellschaft gibt keine als Wertpapier verbriefte Aktien oder Aktienzertifikate aus, und der Aktionär hat keinen Anspruch auf Aushändigung von
verbrieften Aktientiteln. Die Gesellschaft stellt jedem Aktionär eine Bescheinigung über die Anzahl der von ihm gehaltenen Aktien zu. Zur Übertragung
der unverbrieften Aktien bedarf es der Zession und der Anzeige an die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann jedoch bei Bedarf jederzeit Urkunden für
Namenaktien drucken und ausliefern sowie ausgegebene Urkunden für Namenaktien, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Artikel 5

Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Der Übergang von Aktien bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Artikel 6

Vinkulierung der Namenaktien

Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fliessenden Rechte an einen Aktionär oder einen Dritten sowie zur Einräumung einer Nutzniessung an Namenaktien bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung kann in folgenden Fällen verweigert werden:



- a) Sofern einer der folgenden wichtigen Gründe vorliegt:
 - Wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht;
 - wenn durch die Veräusserung der Aktien das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Selbständigkeit gefährdet werden könnte.
- Wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt.
- c) Ohne Angabe von Gründen, wenn der Verwaltungsrat dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Der wirkliche Wert wird von der Revisionsstelle der Gesellschaft auf der Grundlage des letzten Rechnungsabschlusses unter Berücksichtigung der stillen Reserven verbindlich festgelegt.

Gesetzlicher Übergang von Namenaktien

Artikel 7

Sind Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Eintragung in das Aktienbuch nur ablehnen, wenn er dem Erwerber die Übernahme der Aktien durch die Gesellschaft zum wirklichen Wert anbietet.

Der Verwaltungsrat teilt dem Erwerber unverzüglich, spätestens innert zwei Monaten seit der Einreichung des Gesuches um Eintragung ins Aktienbuch mit, dass er die Zustimmung zur Aktienübertragung ganz oder teilweise ablehne und unterbreitet ihm das Angebot des Verwaltungsrates. Der Erwerber kann verlangen, dass die Revisionsstelle der Gesellschaft den wirklichen Wert auf der Grundlage des letzten Rechnungsabschlusses unter Berücksichtigung der stillen Reserven bestimmt.

Lehnt der Erwerber das Angebot nicht innert eines Monates nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.

Artikel 8

Bezugsrecht

Bei Ausgabe neuer Aktien haben alle Gründeraktionäre und alle Aktionäre ein Bezugsrecht nach Massgabe ihres bisherigen Aktienbesitzes.



III. ORGANE und GESELLSCHAFT

Artikel 9

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1. die Generalversammlung;
- der Verwaltungsrat;
- 3. die Revisionsstelle.

Artikel 10

Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Das Einberufungsrecht steht dem Verwaltungsrat und der Revisionsstelle zu. Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, schriftlich verlangt werden, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert angemessener Frist, in der Regel innert zwei Monaten, einzuberufen.

Artikel 11

Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder die Liquidatoren, einberufen unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Verhandlungsgegenstände und der Anträge des Verwaltungsrates sowie von Aktionären, die die Einberufung der Generalversammlung verlangt haben.

Die Einladung an die Aktionäre erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Die Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung haben den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft den Aktionären während der Einberufungsfrist zur Einsicht aufliegen und dass jedem Aktionär auf Verlangen eine Kopie dieser Unterlagen zugestellt wird.



Universalversammlung

Artikel 12

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Artikel 13

Stimmrecht, Vertretung

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Ein Aktionär kann sich gestützt auf eine schriftliche Vollmacht durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.

Artikel 14

Konstituierung, Protokoll

Der Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmenzähler und den Protokollführer.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 15

Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende mit einem Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.



Artikel 16

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- 3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Jahresberichtes;
- Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- 6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- Beschlussfassungen über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisorenbericht vorliegt und ein Revisor anwesend ist. Auf die Anwesenheit eines Revisors kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

Artikel 17 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus drei oder mehr Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind.

Die Amtsdauer endigt mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode. Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können ihre Vertreter gewählt werden.

Artikel 18 Konstituierung

Der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Artikel 19 Befugnisse

Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.



Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- 1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- Festlegung der Organisation;
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Artikel 20

Sitzungen, Protokoll

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, eines seiner übrigen Mitglieder sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 21

Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Schriftliche Beschlussfassung, auch beispielsweise mit Telefax oder E-Mail, über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsräte zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind zu protokollieren.



Artikel 22

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren.

Sie haben die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

Artikel 23

Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat bestimmt die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Artikel 24

Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle einen oder mehrere Revisoren oder eine Treuhandgesellschaft, die vom Verwaltungsrat und einem allfälligen Mehrheitsaktionär unabhängig sein müssen. Die Revisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgabe zu erfüllen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 728 bis 730 OR).

IV. RECHNUNGSLEGUNG, GEWINNVERWENDUNG und RESERVEN

Artikel 25

Gesetzliche Grundlage

Für die Buchführung, die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Gewinnverteilung und die Reserven sind die Vorschriften der Art. 662 ff. und 957 ff. OR anwendbar.

Artikel 26

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2007.



Artikel 27

Vom Jahresgewinn sind zunächst 5 % der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Diese Reserve ist gemäss Art. 671 Abs. 3 OR zu verwenden.

Der verbleibende Jahresgewinn steht zur freien Verfügung der Generalversammlung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 672 bis 677 OR.

Die Generalversammlung kann neben der allgemeinen Reserve die Anlegung besonderer Reserven (Spezialreserve, Reserve für eigene Aktien, frei verfügbares Eigenkapital) beschliessen. Über solche Reserven kann die Generalversammlung verfügen; sie ist befugt, das Verfügungsrecht an den Verwaltungsrat zu delegieren.

V. BEKANNTMACHUNGEN und MITTEILUNGEN

Artikel 28

Bekanntmachungen

Einziges Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Artikel 29

Mitteilungen an die Aktionäre

Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären schriftlich zuzustellen.

Sagogn, am 12. Mai 2018

Ćathomas Leo

Präsident

Capaul Christian Vizepräsident